

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Futtermittelgesetzes

A. Zielsetzung

Für die tierische Produktion, die im Wirtschaftsjahr 1972/73 mit 30,7 Mrd. DM rd. 70 v. H. des gesamten Produktionswertes der Landwirtschaft erreichte, stellen die Futtermittel wertmäßig den bedeutendsten Produktionsfaktor dar. Mit 36,6 v. H. liegen sie an der Spitze aller notwendigen Aufwendungen der Landwirtschaft.

Die von Nutztieren erzielten Leistungen werden entscheidend durch die Fütterung bestimmt; jede Leistung stellt besondere Anforderungen an den Wert der Futtermittel, die so beschaffen sein müssen, daß fütterungsbedingte Leistungsminderungen oder sogar Gesundheitsstörungen der Tiere verhindert werden. Eine optimal leistungsbezogene Fütterung mit entsprechend zusammengesetzten Futtermitteln trägt so entscheidend zur Produktivität der eingesetzten Produktionsfaktoren bei.

Der vorgelegte Gesetzentwurf soll durch eine umfassende Aktualisierung futtermittelrechtlicher Regelungen eine zeitgemäße Förderung der landwirtschaftlichen Produktion von Erzeugnissen tierischen Ursprungs im Sinne einer ökonomisch sinnvollen und rationellen Qualitätsproduktion bewirken.

Ernährungspolitische Zielsetzung der mit diesem Entwurf eingeleiteten Gesamtreform des Futtermittelrechts ist es, zu einer quantitativ und qualitativ optimalen Erzeugung von tierischem Eiweiß beizutragen, vor allem auch solche Regelungen zu treffen, daß vom Futtermittel her die von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse im Hinblick auf ihre spätere Verwendung allen an sie zu stellenden qualitativen, insbesondere den lebensmittelrechtlichen Anforderungen gerecht werden.

Ein weiteres Anliegen des Entwurfs ist es, die am Verkehr mit Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen Beteiligten besser als bisher vor Täuschung zu schützen sowie zu helfen, die Markttransparenz zu erhöhen.

Durch die Gesamtreform des Futtermittelrechts sollen aber auch überholte Vorschriften aufgehoben, die Rechtsklarheit und damit die Rechtssicherheit erhöht sowie eine bessere Anpassung der futtermittelrechtlichen Bestimmungen an wissenschaftliche Erkenntnisse und wirtschaftliche Erfordernisse erreicht werden.

B. Lösung

Durch das neue Futtermittelgesetz sollen

- die bisher in erster Linie auf den Verkehr mit Futtermitteln beschränkten Rechtsvorschriften in größerem Umfang auch auf die Herstellung und auch auf die Verfütterung von Futtermitteln ausgedehnt werden, insbesondere für Futtermittel mit Zusatzstoffen und Futtermittel mit einem eventuellen Gehalt an potentiellen Schadstoffen;
- die erforderlichen Ermächtigungen zur schnelleren Anpassung an wissenschaftliche Erkenntnisse und wirtschaftliche Erfordernisse auf dem Futtermittelsektor sowie zur Übertragung von Rechtsakten der EG, insbesondere der futtermittelrechtlichen Richtlinien des Ministerrates, geschaffen werden;
- das Futtermittelrecht – insbesondere durch Verzicht auf ein bisher geführtes Futtermittelregister sowie auf bisherige Genehmigungsverfahren – vereinfacht und durch Aufhebung aller geltenden Vorschriften, die teilweise uneinheitlich und unübersichtlich sind, bereinigt werden;
- die Vorschriften über die Überwachung des Verkehrs mit Futtermitteln und Überwachung der Verfütterung verbessert werden;
- die Straf- und Bußgeldvorschriften in Anpassung an die Grundsätze der Strafrechtsreform neu geregelt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine wesentlichen höheren Kosten als bisher. Die durch die Mitwirkung der Zolldienststellen bei der Einfuhr von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen in dem Geltungsbereich des Gesetzes entstehenden geringen Mehrausgaben können innerhalb der Anschläge des Finanzplanes aufgefangen werden. Den Ländern entstehen bei der Durchführung der in verstärktem Umfang erforderlichen Überwachungsaufgaben erhöhte Sach- und Personalkosten, deren Höhe sich aber im einzelnen nicht kalkulieren läßt.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 731 00 – Fu 14/74

Bonn, den 16. Dezember 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Futtermittelgesetzes mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 413. Sitzung am 8. November 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Anlage 1

Entwurf eines Futtermittelgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT**Allgemeine Bestimmungen****§ 1**

Zweck dieses Gesetzes ist es,

1. die tierische Erzeugung so zu fördern, daß
 - a) die Leistungsfähigkeit der Nutztiere erhalten und verbessert wird und
 - b) die von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten qualitativen, insbesondere den lebensmittelrechtlichen Anforderungen entsprechen;
2. sicherzustellen, daß durch Futtermittel die Gesundheit von Tieren nicht beeinträchtigt wird;
3. vor Täuschung im Verkehr mit Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen zu schützen;
4. Rechtsakte von Organen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Futtermittelrechts durchzuführen.

§ 2

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Futtermittel: Stoffe, einzeln (Einzelfuttermittel) oder in Mischungen (Mischfuttermittel), mit oder ohne Zusatzstoffe, die dazu bestimmt sind, in unverändertem, zubereitetem, bearbeitetem oder verarbeitetem Zustand an Tiere verfüttert zu werden; ausgenommen sind Stoffe, die überwiegend dazu bestimmt sind, zu anderen Zwecken als zur Tierernährung verfüttert zu werden;
2. Zusatzstoffe: Stoffe, die dazu bestimmt sind, Futtermitteln zur Beeinflussung ihrer Beschaffenheit oder zur Erzielung bestimmter Eigenschaften oder Wirkungen, insbesondere zur Beeinflussung von Aussehen, Geruch, Geschmack, Konsistenz oder Haltbarkeit, zu sonstigen technologischen Zwecken oder aus ernährungsphysiologischen oder diätetischen Gründen, zugesetzt zu werden; ferner Stoffe, die durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b als Zusatzstoffe zugelassen sind;
3. Vormischungen: Mischungen von Zusatzstoffen mit Futtermitteln als Trägerstoffe oder von Zusatzstoffen untereinander, die für die Herstellung von Futtermitteln bestimmt sind;
4. Halbfabrikate: Futtermittel, ausgenommen Einzelfuttermittel ohne Zusatzstoffe, die für die Herstellung von Mischfuttermitteln bestimmt sind;

5. Schadstoffe: Stoffe, die, ohne zugesetzt worden zu sein, in oder auf Futtermitteln enthalten sind und die Leistung von Nutztieren oder als Rückstände die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse nachteilig beeinflussen oder die Gesundheit von Tieren schädigen können;
6. Herstellen: auch das Zubereiten, Bearbeiten, Verarbeiten und Mischen;
7. Behandeln: das Wiegen, Messen, Ab- und Umfüllen, Verpacken, Kühlen, Lagern, Aufbewahren, Befördern sowie jede sonstige Tätigkeit, die nicht als Herstellen oder Inverkehrbringen anzusehen ist;
8. Inverkehrbringen: das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere;
9. Nutztiere: Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Kaninchen, Gänse, Enten, Hühner, Truthühner, Karpfen und Forellen sowie die durch Rechtsverordnung nach Absatz 3 diesen Tieren gleichgestellten Tiere.

(2) Dem gewerbsmäßigen Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes stehen das Herstellen, das Behandeln und die Abgabe in Genossenschaften oder sonstigen Personenvereinigungen für deren Mitglieder gleich.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates andere Tiere den in Absatz 1 Nr. 9 genannten Tieren gleichzustellen, soweit ihre wirtschaftliche Nutzung eine Förderung im Sinne des § 1 Nr. 1 erfordert.

ZWEITER ABSCHNITT**Allgemeine Regelungen über Futtermittel****§ 3**

Es ist verboten,

1. Futtermittel derart herzustellen oder zu behandeln, daß sie bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verfütterung geeignet sind,
 - a) die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse zu beeinträchtigen oder
 - b) die Gesundheit von Tieren zu schädigen;
2. Futtermittel in den Verkehr zu bringen, wenn sie bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verfütterung geeignet sind,

- a) die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse zu beeinträchtigen oder
 - b) die Gesundheit von Tieren zu schädigen;
3. a) nachgemachte Futtermittel,
- b) Futtermittel, die hinsichtlich ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung von der Verkehrsauffassung abweichen und dadurch in ihrem Wert, insbesondere ihrem Futterwert, oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich gemindert sind, oder
 - c) Futtermittel, die geeignet sind, den Anschein einer besseren als der tatsächlichen Beschaffenheit zu **erwecken**,

ohne ausreichende Kenntlichmachung gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen.

§ 4

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist,

- 1. Anforderungen an Futtermittel hinsichtlich ihres Gehaltes an bestimmten Inhaltsstoffen, ihres Energiewertes, ihrer Beschaffenheit und ihrer Zusammensetzung festzusetzen;
- 2. a) Zusatzstoffe allgemein oder für bestimmte Futtermittel oder Verwendungszwecke zuzulassen,
- b) Stoffe, die zur Verhütung bestimmter, verbreitet auftretender Krankheiten von Tieren bestimmt sind, als Zusatzstoffe zuzulassen;
- 3. den Gehalt an Zusatzstoffen in Futtermitteln festzusetzen;
- 4. den Höchstgehalt an Schadstoffen in Futtermitteln festzusetzen;
- 5. die Abgabe von Futtermitteln zu beschränken, die bei unmittelbarer Verfütterung geeignet sind, die Gesundheit von Tieren zu schädigen oder die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse zu beeinträchtigen;
- 6. das Verfüttern von Futtermitteln zu beschränken, die wegen ihres Gehaltes an bestimmten Zusatzstoffen oder Schadstoffen geeignet sind, die Gesundheit von Tieren zu schädigen oder die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse zu beeinträchtigen;
- 7. für Futtermittel, die wegen ihres Gehaltes an bestimmten Zusatzstoffen oder Schadstoffen geeignet sind, die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse zu beeinträchtigen, eine Zeitdauer zwischen der Verfütterung und der Gewinnung von Erzeugnissen (Wartezeit) festzusetzen und vorzuschreiben, daß innerhalb der Wartezeit Erzeugnisse als Lebensmittel nicht gewonnen werden dürfen;

- 8. vorzuschreiben, daß bestimmte Stoffe als Futtermittel nicht in den Verkehr gebracht und nicht verfüttert werden dürfen.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 7 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, soweit sie sich auf

- 1. den Gehalt an Zusatzstoffen oder Schadstoffen in Futtermitteln für Nutztiere oder
- 2. Stoffe, die zur Verhütung bestimmter, verbreitet auftretender Krankheiten von Tieren bestimmt sind,

beziehen.

(3) Futtermittel dürfen gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn sie einer durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 1 festgesetzten Anforderung nicht entsprechen.

(4) Futtermittel dürfen nicht in den Verkehr gebracht und nicht verfüttert werden, wenn sie nicht zugelassene Zusatzstoffe enthalten oder einer durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 3 oder 4 festgesetzten Anforderung nicht entsprechen.

DRITTER ABSCHNITT

Allgemeine Regelungen über Zusatzstoffe und Vormischungen

§ 5

(1) Zusatzstoffe dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 zugelassen sind und den durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 Nr. 1 festgesetzten Anforderungen entsprechen.

(2) Zusatzstoffe dürfen im Rahmen der Tierernährung auf andere Weise als in Futtermitteln nicht verabreicht werden.

(3) Vormischungen dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn sie einer durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 Nr. 1 festgesetzten Anforderung nicht entsprechen.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist,

- 1. Anforderungen an Zusatzstoffe und Vormischungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Futtermittel und die tierische Erzeugung, insbesondere hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Reinheit, Haltbarkeit, Zusammensetzung und technologischen Beschaffenheit, festzusetzen;
- 2. die Abgabe und die Verwendung von Zusatzstoffen und Vormischungen zu beschränken.

(5) Rechtsverordnungen nach Absatz 4 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, soweit sie sich auf

1. den Gehalt an Zusatzstoffen in Futtermitteln für Nutztiere oder
 2. Stoffe, die zur Verhütung bestimmter, verbreitet auftretender Krankheiten von Tieren bestimmt sind,
- beziehen.

VIERTER ABSCHNITT

Kennzeichnung, Werbung und Verpackung

§ 6

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist,

1. für Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen Bezeichnungen festzulegen;
2. Art und Umfang der Kennzeichnung von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen zu regeln;
3. duldbare Abweichungen bei Angaben über Inhaltsstoffe, Zusatzstoffe, Schadstoffe und Energiewerte in Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen sowie bei Angabe des Gewichts festzulegen.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 2 können insbesondere vorgeschrieben werden

1. die Angabe der Bezeichnung,
2. die Angabe des Gewichts und
3. Angaben über
 - a) den Hersteller,
 - b) den für das Inverkehrbringen im Geltungsbereich dieses Gesetzes Verantwortlichen,
 - c) Inhaltsstoffe und Energiewerte,
 - d) die Zusammensetzung,
 - e) Zusatzstoffe nach Art, Gehalt und Haltbarkeitsdauer,
 - f) Schadstoffe nach Art und Gehalt,
 - g) die Herkunft,
 - h) die Art und Zeit der Herstellung,
 - i) den Verwendungszweck und die sachgerechte Verwendung und
 - j) die Wartezeit.

(3) Die Kennzeichnung muß in deutscher Sprache abgefaßt, deutlich lesbar und haltbar sein. Sonstige

Aufschriften müssen von ihr deutlich abgesetzt sein und dürfen ihr nicht entgegenstehen.

(4) Die Vorschriften des Eichrechts bleiben unberührt.

§ 7

(1) Es ist verboten,

1. Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in den Verkehr zu bringen oder für sie mit irreführenden Aussagen, insbesondere über leistungsbezogene oder gesundheitliche Wirkungen, zu werben;
2. im Verkehr mit Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen oder in der Werbung für sie Aussagen zu verwenden, die sich
 - a) auf die Beseitigung oder Linderung von Krankheiten oder
 - b) auf die Verhütung solcher Krankheiten, die nicht Folge mangelhafter Ernährung sind,beziehen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b bezieht sich nicht auf Aussagen über Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen, soweit diese Aussagen der Zweckbestimmung dieser Stoffe entsprechen.

(3) Macht der Veräußerer bei der Abgabe von Futtermitteln, die zur unmittelbaren Verfütterung bestimmt sind, keine Angaben über die Beschaffenheit, so übernimmt er damit die Gewähr für die handelsübliche Reinheit und Unverdorbenheit.

§ 8

(1) Mischfuttermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen dürfen nur in verschlossenen Packungen oder verschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht werden. Die Sicherung des Verschlusses oder der Einfüllöffnung muß so beschaffen sein, daß sie beim Öffnen der Packung oder des Behältnisses unbrauchbar wird. Satz 1 gilt nicht für Mischfuttermittel, die aus ganzen Körnern oder Früchten bestehen.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Erleichterung des Verkehrs mit Mischfuttermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen, soweit es mit den in § 1 genannten Zwecken und der Sicherung der Kontrolle im Verkehr mit diesen Stoffen vereinbar ist, Ausnahmen von Absatz 1 zuzulassen;
2. soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist, vorzuschreiben, daß bestimmte Einzelfuttermittel nur in verschlossenen Packungen oder verschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht werden dürfen.

(3) Soweit von der Ermächtigung nach Absatz 2 Nr. 2 Gebrauch gemacht wird, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

FÜNFTER ABSCHNITT

Anforderungen an Herstellerbetriebe

§ 9

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist,

1. Anforderungen an die Beschaffenheit von Räumen und Anlagen zu stellen, in denen
 - a) gewerbsmäßig Mischfuttermittel oder bestimmte Einzelfuttermittel hergestellt werden,
 - b) Zusatzstoffe oder Vormischungen hergestellt werden,
 - c) Mischfuttermittel unter Verwendung von Zusatzstoffen, Vormischungen oder Halbfabrikaten hergestellt werden,

und die Ausstattung dieser Räume zu regeln;

2. Anforderungen an die Beschaffenheit von Behältnissen zu stellen, in denen gewerbsmäßig Futtermittel befördert werden;
3. vorzuschreiben, daß Mischfuttermittel unter Verwendung von Zusatzstoffen, Vormischungen, Halbfabrikaten mit Zusatzstoffen oder Futtermitteln mit überhöhten Gehalten an Schadstoffen nur in Betrieben hergestellt werden dürfen, die amtlich anerkannt sind, sowie die Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung, die Zuständigkeiten und das Verfahren zu regeln.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 3 kann insbesondere vorgeschrieben werden, daß die Anerkennung zu versagen ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Betriebsinhaber oder der für die Herstellung Verantwortliche die erforderliche Zuverlässigkeit oder Sachkenntnis nicht hat.

SECHSTER ABSCHNITT

Ausnahmen; Anhörung von Sachverständigen

§ 10

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall für die unmittelbare Abgabe an eine wissenschaftlich geleitete Forschungs- oder Untersuchungseinrichtung zeitlich befristete Ausnahmen von § 4 Abs. 3 und 4 und § 5 Abs. 1 und 3 für entsprechend gekennzeichnete Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen zu Forschungs- oder Untersuchungszwecken zulassen.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall zeitlich befristete Ausnahmen von § 4 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und den nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und § 8 Abs. 2 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnungen zulassen, soweit besondere Umstände, insbesondere Naturereignisse oder Unfälle, dies zur Vermeidung unbilliger Härten geboten erscheinen lassen und es mit den in § 1 genannten Zwecken noch vereinbar ist; sie sorgt für eine entsprechende Kennzeichnung und unterrichtet den Bundesminister von den getroffenen Maßnahmen.

(3) Die Ausnahmegenehmigungen sind mit den erforderlichen Auflagen zu verbinden, um mögliche Gefährdungen durch die Futtermittel, Zusatzstoffe, Vormischungen und die unter Verwendung dieser Stoffe von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse zu verhindern.

§ 11

(1) Der Bundesminister kann für Versuchszwecke auf Antrag zeitlich befristete Ausnahmen von § 4 Abs. 3 und 4 sowie von § 5 Abs. 1 und 3 genehmigen, soweit Ergebnisse zu erwarten sind, die für eine Änderung oder Ergänzung futtermittelrechtlicher Vorschriften von Bedeutung sein können, und es mit den in § 1 genannten Zwecken noch vereinbar ist. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Bundesminister kann seine Zuständigkeit auf eine von ihm zu bestimmende Stelle übertragen.

(2) Bezieht sich ein Antrag auf Zusatzstoffe oder Schadstoffe, so ist die Ausnahme im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit zu genehmigen, der seine Zuständigkeit auf das Bundesgesundheitsamt übertragen kann.

(3) Der Antrag auf Genehmigung muß folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des für das Inverkehrbringen im Geltungsbereich dieses Gesetzes Verantwortlichen,
2. die Bezeichnung des Futtermittels, des Zusatzstoffes oder der Vormischung,
3. bei Futtermitteln den Gehalt an Inhaltsstoffen,
4. bei Einzelfuttermitteln die Art der Herstellung,
5. bei Mischfuttermitteln oder Vormischungen die Zusammensetzung,
6. sonstige für die Beurteilung des Futtermittels, des Zusatzstoffes oder der Vormischung erforderliche Angaben.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Zeugnis eines öffentlich-rechtlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Untersuchungs- oder Forschungsinstitutes oder eines vereidigten Handelschemikers über eine Untersuchung des Futtermittels, des Zusatzstoffes oder der Vormischung;

2. ein Gutachten eines öffentlich-rechtlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Forschungsinstitutes, aus dem hervorgeht, daß das Futtermittel, der Zusatzstoff oder die Vormischung für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist. Aus dem Gutachten über ein Mischfuttermittel muß außerdem hervorgehen, daß es zweckmäßig zusammengesetzt ist.

(5) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über die Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 3 und 4 zu erlassen.

(6) Die Genehmigung nach Absatz 1 ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß eine zu ihrer Erteilung erforderliche Voraussetzung nicht vorgelegen hat. Sie ist zu widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Die Genehmigung ist ferner zu widerrufen, wenn eine mit ihr verbundene Auflage nicht eingehalten und diesem Mangel nicht innerhalb einer von dem Bundesminister oder der von ihm bestimmten Stelle gesetzten angemessenen Frist abgeholfen worden ist.

§ 12

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuzulassen, wenn die lebensnotwendige Versorgung der Tiere mit Futtermitteln oder die Produktion tierischer Erzeugnisse sonst ernstlich gefährdet wäre. Satz 1 gilt nicht für die Verbote der §§ 3 und 7. Rechtsverordnungen nach Satz 1 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, soweit sie sich auf den Gehalt an Zusatzstoffen oder Schadstoffen in Futtermitteln für Nutztiere beziehen.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind aufzuheben, wenn die Gefahr, die Anlaß für die angeordneten Ausnahmen war, beendet ist.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 und § 5 Abs. 4 ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

§ 13

Vor Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 1 oder § 9 soll ein jeweils auszuwählender Kreis von Vertretern der Wissenschaft, der Fütterungsberatung, der Futtermitteluntersuchung, der Futtermittelüberwachung, der Landwirtschaft und der sonst beteiligten Wirtschaft angehört werden. Dies gilt nicht in den Fällen des § 12.

SIEBENTER ABSCHNITT

Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes

§ 14

(1) Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen, die nicht den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden futtermittelrechtlichen Vorschriften entsprechen, dürfen nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, ausgenommen in Zollausschlüsse und Freihäfen, verbracht werden. Dies gilt nicht für die Durchfuhr unter zollamtlicher Überwachung und die Lagerung in Zollverschlußlagern. Das Verbot nach Satz 1 steht der zollamtlichen Abfertigung nicht entgegen, soweit sich nicht aus besonderen Rechtsvorschriften für bestimmte Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen etwas anderes ergibt.

(2) Mischfuttermittel und Vormischungen, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, ausgenommen in Zollausschlüsse und Freihäfen, verbracht werden, sind spätestens beim Verbringen von dem Verbringer der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde unter Angabe der Anschrift des Empfängers anzuzeigen.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anzeigepflicht nach Absatz 2

1. auf bestimmte Einzelfuttermittel, bei denen ihrer Art nach damit zu rechnen ist, daß in ihnen Schadstoffe enthalten sind, und

2. auf bestimmte Zusatzstoffe

auszudehnen, soweit eine solche Regelung zur Abwendung von Gefahren für die tierische Erzeugung erforderlich ist.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Überwachung des Verbotes in Absatz 1 Satz 1 das Verbringen bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes von einer Anmeldung oder Vorführung bei der zuständigen Behörde, von einer Untersuchung oder von der Beibringung eines amtlichen Untersuchungszeugnisses abhängig zu machen.

(5) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zur Fütterung von Tieren, die zur Teilnahme an Tier-schauen oder ähnlichen Veranstaltungen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht worden sind, sowie für Forschungs- und Untersuchungszwecke zulassen. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 15

(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der

Überwachung des Verbringens von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgaben durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426) gilt entsprechend. Die genannten Behörden können

1. Sendungen von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel beim Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Überwachung anhalten;
2. den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen, der sich bei der Abfertigung ergibt, den zuständigen Verwaltungsbehörden mitteilen;
3. in den Fällen der Nummer 2 anordnen, daß die Sendungen oder Proben der Sendungen von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten einer für die Futtermittelüberwachung zuständigen Behörde vorgeführt werden.

(2) Der Bundesminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1. Er kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten bei der Durchführung von Überwachungsmaßnahmen sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.

§ 16

(1) Dieses Gesetz und die nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen gelten nicht für im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellte Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen, die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes bestimmt sind.

(2) Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen nach Absatz 1, die nicht den futtermittelrechtlichen Vorschriften entsprechen, sind von den für die Verwendung innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes bestimmten getrennt zu halten und kenntlich zu machen.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist, vorzuschreiben, daß Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen nach Absatz 1 vom

Hersteller oder von demjenigen, der die Erzeugnisse aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, bei der zuständigen Behörde anzumelden sind, und nähere Einzelheiten über Inhalt und Verfahren der Anmeldung zu regeln.

ACHTER ABSCHNITT

Anzeige- und Buchführungspflicht, Überwachung

§ 17

(1) Wer gewerbsmäßig Mischfuttermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen herstellen oder in den Verkehr bringen will, hat dies vor Beginn des Betriebes der nach Landesrecht für den Herstellungs- oder Betriebsort zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Dies gilt entsprechend für denjenigen, der gewerbsmäßig ortsfeste oder bewegliche Anlagen zur Herstellung von Futtermitteln anderen überlassen oder in diesen Anlagen Futtermittel im Lohnauftrag für andere herstellen will. Bei beweglichen Anlagen ist auch die Behörde zu benachrichtigen, in deren Bereich die Anlage eingesetzt wird.

(3) Wer gewerbsmäßig Mischfuttermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen herstellt oder in den Verkehr bringt, hat über deren Herstellung, Bestände, Eingänge und Ausgänge Buch zu führen.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur ordnungsgemäßen Überwachung erforderlich ist,

1. die Anzeigepflicht nach Absatz 1 und die Buchführungspflicht nach Absatz 3 für andere Hersteller von Futtermitteln vorzuschreiben;
2. das Nähere über Art, Form und Inhalt der Buchführung sowie über die Dauer der Aufbewahrung der Buchführungsunterlagen zu regeln.

§ 18

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur ordnungsgemäßen Überwachung erforderlich ist,

1. Probenahmeverfahren und Analysenmethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen und
2. Vorrichtungen für die amtliche Entnahme von Proben in Herstellerbetrieben und an Behältnissen

vorzuschreiben.

§ 19

(1) Die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen

Rechtsverordnungen und der erteilten Auflagen werden durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden überwacht.

(2) Natürliche und juristische Personen und nicht-rechtsfähige Personenvereinigungen haben den zuständigen Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der den Behörden durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(3) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen der Absätze 1 und 2 Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit betreten und dort

1. Besichtigungen vornehmen,
2. Proben ohne Entgelt gegen Empfangsbescheinigung entnehmen,
3. geschäftliche Unterlagen einsehen.

Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu gestatten und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

NEUNTER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 20

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Futtermittel derart herstellt oder behandelt, daß sie bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verfütterung die von Tieren gewonnenen Erzeugnisse beeinträchtigen können, oder
2. solche Futtermittel in den Verkehr bringt

und dadurch die Gesundheit von Menschen gefährdet.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 21

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Futtermittel entgegen § 3 Nr. 1 herstellt oder behandelt oder entgegen § 3 Nr. 2 oder 3 in den Verkehr bringt;
2. Futtermittel entgegen § 4 Abs. 3 in den Verkehr bringt oder entgegen § 4 Abs. 4 in den Verkehr bringt oder verfüttert;
3. Zusatzstoffe entgegen § 5 Abs. 1 in den Verkehr bringt oder entgegen § 5 Abs. 2 verarbeitet oder Vormischungen entgegen § 5 Abs. 3 in den Verkehr bringt;
4. Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen in Packungen oder Behältnissen in den Verkehr bringt, deren Kennzeichnung oder sonstige Aufschriften nicht den Anforderungen des § 6 Abs. 3 entsprechen;
5. einem Verbot des § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt;
6. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 Mischfuttermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen nicht in verschlossenen Packungen oder Behältnissen in den Verkehr bringt;
7. einer nach § 10 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2, festgesetzten vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt;
8. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt;
9. die Anzeige nach § 14 Abs. 2, § 17 Abs. 1 oder 2 oder § 25 Abs. 4 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet;
10. entgegen § 16 Abs. 2 Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen, die für die Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestimmt sind, nicht getrennt hält oder nicht kenntlich macht;
11. entgegen § 17 Abs. 3 nicht oder nicht ordnungsgemäß Buch führt;
12. entgegen § 19 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 19 Abs. 3 Satz 3 eine Maßnahme nicht gestattet oder geschäftliche Unterlagen nicht vorlegt;
13. einer nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 oder § 5 Abs. 4 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;
14. einer nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 8 Abs. 2 Nr. 2, § 9 Abs. 1, § 14 Abs. 3 oder 4, § 15 Abs. 2, § 16

Abs. 3, § 17 Abs. 4 oder § 18 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3, 5, 7, 8 und 13 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4, 6, 9 bis 12 und 14 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 22

Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen, auf die sich eine Straftat nach § 20 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 7, 8 oder 13 bezieht, können eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

ZEHNTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 23

(1) Das Arzneimittelgesetz vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Arzneimittel im Sinne dieses Gesetzes sind nicht Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes oder Futtermittel oder Zusatzstoffe im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Futtermittelgesetzes sind.“;

2. Absatz 6 wird gestrichen.

(2) In Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 11. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 604), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts, werden die Worte „und Futtermittel im Sinne des § 1 des Futtermittelgesetzes“ gestrichen.

§ 24

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 25

(1) Dieses Gesetz tritt am 1976 in Kraft; Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Am treten außer Kraft:

1. das Gesetz über den Verkehr mit Futtermitteln (Futtermittelgesetz) vom 22. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 525), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 5. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1245),
2. die Verordnung zur Ausführung des Futtermittelgesetzes vom 21. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 225), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Futtermittelgesetzes vom 25. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 801),
3. die Verordnung über die Probeentnahme von Futtermitteln vom 21. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 235),
4. die Anordnung über Futtermittel, Mischfuttermittel und Mischungen (Futtermittelanordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 213 vom 2. November 1951), zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 28. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 811),
5. das Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 3. September 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 990), geändert durch das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617),
6. die Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 17. Juli 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 805), geändert durch die Achte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 6. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1276).

(3) Futtermittel dürfen nach den bisher geltenden Vorschriften noch bis zum hergestellt und bis zum in den Verkehr gebracht werden.

(4) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehende Betriebe, die Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen gewerbsmäßig herstellen oder in den Verkehr bringen, sowie bereits bestehende Betriebe nach § 17 Abs. 2 haben ihren Betrieb innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In den letzten Jahrzehnten ist der Bedarf an Erzeugnissen tierischen Ursprungs stetig gestiegen. Dieser erhöhte Bedarf an tierischem Eiweiß konnte in erster Linie nur dadurch gedeckt werden, daß neben der Nutzung tierzüchterischer Fortschritte die auf dem Gebiet der Tierernährung gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse in der tierischen Veredelungswirtschaft Anwendung fanden. So machte es in besonderem Umfange der Einsatz verbesserter oder neuer, dem Leistungsbedarf der Nutztiere angepaßter Futtermittel möglich, die notwendigen Leistungssteigerungen zu bewirken und die Produktivität in der tierischen Erzeugung zu erhöhen.

Die immer bessere Ausnutzung des Leistungspotentials unserer Nutztiere wurde zunehmend auch durch den Einsatz bestimmter Zusatzstoffe zu Futtermitteln geprägt, die es ermöglichen, die jeweiligen Futterrationen optimal zu gestalten, die Tiere vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren und damit ihre Leistungsfähigkeit zu sichern sowie die Beschaffenheit der Futtermittel günstig zu beeinflussen. Da einige solcher Stoffe nicht unbegrenzt eingesetzt werden dürfen, wurde es erforderlich, zum Schutz der Gesundheit der Tiere sowie zur Sicherstellung der Erzeugung qualitativ hochwertiger Erzeugnisse tierischen Ursprungs in neuen Rechtsvorschriften für entsprechende Regelungen zu sorgen. Die lange vor den modernen wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen erlassenen Vorschriften des Futtermittelgesetzes – FMG – vom 22. Dezember 1926 (RGBl. I S. 525) und der Futtermittelanordnung in der Fassung vom 24. Oktober 1951 – FMA – (Bundesanzeiger Nr. 213) bildeten nämlich für jene notwendige Begrenzung keine ausreichende Grundlage mehr. Deshalb wurden zunächst durch das Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 3. September 1968 (BGBl. I S. 990) – Vorschaltgesetz –, geändert durch das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die dringlich gewordenen Ermächtigungen geschaffen. Mehrere Verordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes enthalten die detaillierten Vorschriften zur Regelung des Einsatzes der Zusatzstoffe in Futtermitteln.

Inzwischen wurde nun die futtermittelrechtliche Situation auch durch die supranationale Rechtsetzung der EG fortentwickelt, insbesondere durch die Richtlinie des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung – Zusatzstoff-Richtlinie – (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Dezember 1970 Nr. L 270) und die Richtlinie des Rates vom 17. Dezember 1973 über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln – Richtlinie über unerwünschte Stoffe – (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Februar

1974 Nr. L 38). Angesichts potentieller Kontaminationen von Futtermitteln, möglicherweise auch mit Umweltchemikalien, werden zusätzlich im Interesse einer Erzeugung qualitativ hochwertiger Erzeugnisse tierischen Ursprungs weitergehende futtermittelrechtliche Regelungen notwendig, die in immer stärkerem Maße von einer umweltbewußt gewordenen Bevölkerung gefordert werden. So ist denn eine Gesamtreform des Futtermittelrechts, nicht zuletzt auch im Interesse einer systematischen Straffung des Rechtsbereichs zur Erhöhung der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, unumgänglich geworden. Der vorgelegte Entwurf eines neuen Futtermittelgesetzes soll hierfür die Grundlage schaffen.

Hauptanliegen der angestrebten Gesamtreform des Futtermittelrechts ist es, zur ernährungspolitischen Zielsetzung einer quantitativ und qualitativ optimalen Erzeugung von tierischem Eiweiß einen entscheidenden Beitrag zu leisten. Durch eine umfassende Aktualisierung der futtermittelrechtlichen Regelungen soll eine zeitgemäße Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung von Produkten tierischen Ursprungs im Sinne einer ökonomisch sinnvollen und rationellen Qualitätsproduktion erreicht werden.

Eine optimal leistungsbezogene Fütterung unserer Nutztiere mit entsprechend zusammengesetzten Futtermitteln trägt dazu bei, die Produktivität der eingesetzten Produktionsfaktoren zu steigern, die Tiere vor Gesundheitsschäden und Leistungsbeeinträchtigungen zu bewahren und damit die Erzeugung kostengünstiger zu gestalten. Die bisher bereits geltende Regelung, daß nur solche Zusatzstoffe Futtermitteln zugesetzt werden dürfen, die für diesen Zweck ausdrücklich zugelassen sind, hat sich bewährt und soll im Interesse der Gesunderhaltung der Tiere sowie der Qualitätsproduktion beibehalten werden. Um eine mißbräuchliche Verwendung solcher Stoffe auszuschließen, sollen sowohl Fütterungs- wie Verkehrsvorschriften, die diesem Anliegen Rechnung tragen, erlassen werden. Weitergehende Vorschriften als bisher sind notwendig geworden über Höchstgehalte an Schadstoffen, die eventuell in oder auf Futtermitteln enthalten sein können, da solche Stoffe sowohl die Gesundheit der Tiere selbst wie auch die Qualität der von den Tieren gewonnenen Erzeugnisse beeinträchtigen können, so daß diese die an sie zu stellenden Anforderungen nicht mehr erfüllen. Dies gilt in besonderem Maße für solche Erzeugnisse, die als Lebensmittel angeboten werden, oder für Tiere, die zur Gewinnung von Lebensmitteln geschlachtet werden.

Um eine schnellere Anpassung der futtermittelrechtlichen Vorschriften an neue wissenschaftliche Erkenntnisse sowie wirtschaftliche Erfordernisse zu ermöglichen, sieht der Gesetzentwurf eine Anzahl von Ermächtigungen vor. Solche Ermächtigungen sind

u. a. auch zum Erlaß von Rechtsverordnungen notwendig, durch die für den Geltungsbereich des Gesetzes die Rechtsakte von Organen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Futtermittelrechts zu übernehmen sind.

Da bei Verstößen gegen futtermittelrechtliche Vorschriften großer Schaden angerichtet werden kann, sollen die vorgesehenen Freiheits- und Geldstrafen sowie Geldbußen beträchtlich erhöht werden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 des Grundgesetzes, und zwar aus Nummer 17 (Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung) und Nummer 20 (Schutz beim Verkehr mit Futtermitteln).

Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau für Futtermittel sind durch die Neuordnung des Futtermittelrechts nur insofern zu erwarten, als das Angebot an Futtermitteln durch die Festlegung von Höchstgehalten an Schadstoffen eingeschränkt wird. Die Durchführung des Gesetzes verursacht keine wesentlichen Kosten für den Bund. Die durch die Mitwirkung der Zolldienststellen bei der Einfuhr von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen in den Geltungsbereich des Gesetzes entstehenden geringen Mehrausgaben können innerhalb der Anschläge des Finanzplanes aufgefangen werden. Den Ländern entstehen durch den Vollzug dieses Gesetzes Mehrausgaben, die insbesondere durch zusätzliche Überwachungsaufgaben bedingt sind. So muß die Überwachungstätigkeit auf bestimmte Fütterungsregelungen ausgedehnt werden und damit bis in die landwirtschaftlichen Betriebe hineinreichen. Wenn hierfür auch nicht so sehr Routinekontrollen als vielmehr Prüfungen bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen futtermittelrechtliche Vorschriften Platz greifen werden, muß doch mit einem verstärkten Personaleinsatz gerechnet werden. Auch eine gewisse Liberalisierung des Futtermittelrechts wird eine erhöhte Aufmerksamkeit der Überwachungsbehörden bedingen. Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Regelungen für Probenahmeverfahren und Analysenmethoden werden im Zusammenhang mit den verschärften Bestimmungen über verbotene oder zulässige Gehalte an Zusatz- und Schadstoffen in Futtermitteln zu Mehraufwendungen, hier vor allem für eine technische Ausstattung der Untersuchungsbehörden, führen. Einen zusätzlichen Personal- und Sacheinsatz dürfte schließlich auch die umfassende Anzeigepflicht für alle Betriebe, die Futtermittel herstellen und vertreiben, erfordern.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Den Einzelvorschriften des Gesetzentwurfes sowie den Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen werden vorrangig und grundsätzlich zu beachtende Erwägungen als Zweckbestimmung voran-

gestellt. Die Vorschrift enthält die Motivationen öffentlichen Interesses an zweckentsprechenden Regelungen bei der Herstellung von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen, beim Verkehr mit diesen Stoffen sowie bei der Verfütterung von Futtermitteln.

Nummer 1 enthält den ersten Aspekt der Ratio des Gesetzentwurfes, nämlich die notwendige Förderung der tierischen Erzeugung. Diese Förderung muß sich sowohl an den Erfordernissen einer wettbewerbsorientierten tierischen Produktion wie an den berechtigten Erwartungen der Abnehmer tierischer Erzeugnisse hinsichtlich der Produktqualität ausrichten. Der Begriff „Leistungsfähigkeit“ in Buchstabe a umfaßt alle Merkmale, die für den Zucht- oder Nutzwert eines gesunden Tieres und damit für die Produktivität einer Nutztierhaltung bestimmend sind, z. B. Fruchtbarkeit, Wurfgröße und -gewicht, Gewichtszunahme bei der Mast oder Milch- bzw. Legeleistung, Futterverwertung und Schlachtkörperqualität. Die von Nutztieren erzielten Leistungen werden entscheidend durch die Fütterung bestimmt. Jede Leistung stellt daher besondere Anforderungen an den Wert der Futtermittel, so daß letztlich die Leistungsfähigkeit der Tiere nur zu erhalten oder zu verbessern ist, wenn geeignete und zweckmäßig zusammengesetzte Futtermittel verfüttert werden. Solche Futtermittel müssen so beschaffen sein, daß fütterungsbedingte Leistungsminderungen oder gar Gesundheitsstörungen verhindert und die von den Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse im Hinblick auf ihre spätere Verwendung allen an sie zu stellenden qualitativen Anforderungen gerecht werden. Diese qualitativen Anforderungen können je nach Verwendungszweck eines tierischen Produktes unterschiedlich sein; so sind z. B. für die Qualität von Eiern, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, andere Eigenschaftsmerkmale maßgebend als für die Qualität von Bruteiern. Die qualitativen Anforderungen an Erzeugnisse, die als Lebensmittel angeboten werden sollen, müssen die lebensmittelrechtlichen Anforderungen erfüllen und u. a. folgenden Qualitätskriterien entsprechen: Freisein von Stoffrückständen außerhalb tolerabler Grenzbereiche; Freisein von krankheitserregenden Mikroorganismen und deren Stoffwechselprodukten sowie eine der Verbrauchererwartung entsprechende Beschaffenheit im Hinblick auf Aussehen, Konsistenz, Geruch und Geschmack.

Die in den Nummern 2 bis 4 kodifizierten Zwecke des Gesetzes gelten auch für solche Futtermittel, die für andere Tiere als die in Nummer 1 angesprochenen „Nutztiere“ bestimmt sind. Der Schutz vor Täuschung im Verkehr mit Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen dient allen am Verkehr mit solchen Stoffen Beteiligten. Der Begriff der Täuschung wird hierbei im weiten Sinne verstanden und umfaßt jedes Verhalten, das im anderen einen Irrtum über die Ware hervorrufen kann. Als Rechtsakte von Organen der Europäischen Gemeinschaften kommen insbesondere die in Artikel 189 des EWG-

Vertrages vorgesehenen Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission in Betracht.

Zu § 2

Die Vorschrift enthält die Begriffsbestimmungen, die den Gesetzestext und in der Folge auch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vereinfachen und für die notwendigen Klarstellungen sorgen sollen. Im Hinblick auf die Problematik, die in jeder Fixierung weitgehend technisch bestimmt und damit auch in besonderem Maße der Entwicklung unterworfenen Begriffe begründet ist, sind die Definitionen auf ein Mindestmaß beschränkt worden. Hierbei wurden die im Rahmen der Rechtsharmonisierung im EWG-Bereich auf diesem Gebiet bereits gefundenen Formulierungen berücksichtigt.

Die neuen Legaldefinitionen haben u. a. auch eine sachgerechte Abgrenzung zwischen den Begriffen „Futtermittel“, „Zusatzstoffe zu Futtermitteln“ und „Arzneimittel“ zum Ziel. Sie übernehmen materiell u. a. die Formulierungen, die mit der Neufassung des § 1 des Futtermittelgesetzes in Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 5. Juni 1974 (BGBl. I S. 1245) gefunden worden sind. Die bisherige Definition des Begriffes „Futtermittel“ hatte zu Abgrenzungsschwierigkeiten geführt, weil nicht eindeutig festgelegt war, in welchen Fällen Stoffe, die zur Verhütung von Krankheiten verfüttert werden, dem Futtermittel- oder dem Arzneimittelbereich zuzuordnen sind. Um unterschiedliche Auslegungen durch verschieden definierte Begriffe zu vermeiden, ist in Angleichung an § 1 des Arzneimittelgesetzes und § 1 des Lebensmittelgesetzes nunmehr auch in der Definition für Futtermittel auf den rechtlich schwer zu erfassenden Begriff der „Krankheit“ verzichtet worden. Mit dem zweiten Halbsatz der neuen Begriffsbestimmung „Futtermittel“ wird klargestellt, daß Stoffe, deren Verfütterung nicht ernährungsphysiologischen Erfordernissen dienen, sondern die überwiegend zu anderen Zwecken bestimmt sind, nicht als Futtermittel gelten. Einer anderen Beurteilung unterliegen solche Stoffe, die als Zusatzstoffe durch Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 Nr. 2 zugelassen sind.

„Zusatzstoffe“ im Sinne der Definition sind Stoffe, die Futtermitteln zugemischt, aufgesprüht oder auf andere Weise beigefügt werden. Neben Substanzen, die aus technologischen Gründen zur Anwendung kommen (z. B. um Futtermittel haltbar zu machen, in geeignete Aufnahme- oder Angebotsformen zu bringen), erfaßt die Begriffsbestimmung vor allem Stoffe, die erst im Tierorganismus wirksam werden und deren Einsatz zur Sicherung des normalen Ablaufes der Lebensvorgänge im Tierkörper erforderlich ist, z. B. Vitamine, Spurenelemente. Hierzu gehören u. a. auch Stoffe, die biologisch eine „Sparwirkung“ auf essentielle Nahrungsfaktoren ausüben, wie mikrobiell wirksame Sub-

stanzen, oder Stoffe, die über die lebensnotwendige Nährstoffversorgung hinaus mit einer direkten Stoffwirksamkeit spezifische Leistungen der Tiere zu beeinflussen vermögen, wie Spurenelemente in höheren Dosierungen. Ebenfalls können zeitlich begrenzte besondere Stoffwechselbelastungen und spezielle Ernährungsansprüche, z. B. während der Trächtigkeit oder Laktationsperiode oder bei Futterumstellungen, einen Zusatz bestimmter diätetisch wirksamer – der Gesundheitsvorsorge dienender – Stoffe in Futtermitteln zwecks Vermeidung von Mangelzuständen erforderlich machen. Als Zusatzstoffe sollen ferner spezifisch wirkende Stoffe gelten, deren Zusatz zu Futtermitteln zur Verhütung bestimmter, in Nutztierhaltungen verbreitet auftretender Krankheiten im Interesse der Sicherung einer durch Gesundheitsbeeinträchtigungen der Nutztiere nicht gestörten tierischen Produktion unerlässlich ist; jedoch nur, sofern diese Stoffe ausdrücklich durch Rechtsverordnung zugelassen sind. Es soll deutlich werden, daß futtermittelrechtlich nicht zugelassene Stoffe, die zur Verhütung von Krankheiten in den Verkehr gebracht werden, Arzneimittel sind, wenn sie die Voraussetzung des § 1 des Arzneimittelgesetzes erfüllen. Die Dauerverabfolgung solcher Substanzen an Nutztiere im Rahmen der Tierernährung dient dem Schutz vor einer ständig bestehenden Gesundheitsgefährdung durch in den Tierhaltungsbetrieben allgemein verbreitete Krankheitserreger, z. B. der Coccidiose beim Geflügel oder der Schwarzkopfkrankheit bei Puten. Die Zulassung und Verwendung solcher „arzneiwirksamer“ Substanzen als Zusatzstoffe sind an die Vorschriften der Zusatzstoff-Richtlinie gebunden. In dieser werden sie unter dem Begriff „Coccidiostatica und anderer Arzneimittel“ geführt.

Zusatzstoffe müssen für die vorgesehenen Anwendungsgebiete geeignet sein, d. h., es dürfen nur Stoffe zugelassen werden, die sich bei Verwendung in Futtermitteln nachweislich auf das Futtermittel selbst oder auf die tierische Erzeugung auswirken. Diese Wirkung muß entsprechend den in Artikel 6 Abs. 2 der Zusatzstoff-Richtlinie festgelegten Grundsätzen „günstig“ sein. Der Zusatzstoff darf der Gesundheit der Tiere nicht abträglich sein und die Qualität eines von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisses nicht nachteilig beeinflussen.

Dem Begriff „Schadstoffe“ sind vor allem zuzuordnen Rückstände von Pflanzenschutz-, Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs-, Vorratsschutz-, Desinfektions- sowie Düngemitteln, ferner Industrie- oder Kraftstoffemissionen, außerdem Rückstände organischen Ursprungs durch Kontamination mit Mikroorganismen und Parasiten sowie deren Stoffwechselprodukte (Mycotoxine etc.). Zu Schadstoffen gehören auch Stoffe und Erzeugnisse, die bei der Gewinnung und Herstellung von Futtermitteln als Verunreinigungen auftreten können, z. B. Unkrautsamen oder Mutterkorn, ferner Stoffe, die von Natur aus als schädliche Stoffe enthalten sind, z. B. Blausäure oder Senföl.

„Herstellen“ umfaßt nicht die Gewinnung von Einzelfuttermitteln wie Getreide, Futterpflanzen oder Heu im Rahmen der landwirtschaftlichen Urproduktion.

Die Definition „Behandeln“ beinhaltet eine Zusammenfassung mehrerer Tätigkeitsmerkmale, nämlich jedes „umgehen“ mit Futtermitteln.

Bestimmte Vorschriften des Gesetzentwurfes sowie der nach diesem Gesetz zu erlassenden Rechtsverordnungen sollen nur für Futtermittel, die für Nutztiere bestimmt sind, gelten. In Nummer 9 sind deshalb diejenigen Tierarten genannt, die zur Zeit im Rahmen der tierischen Erzeugung der Ratio des Gesetzes nach § 1 Nr. 1 unterliegen. Absatz 3 enthält die erforderliche Ermächtigung, um den sachlichen Geltungsbereich der hier in Betracht stehenden Vorschriften eventuellen späteren Entwicklungen anpassen zu können.

Zu § 3

Es muß verhindert werden, daß Futtermittel derart hergestellt oder behandelt werden, daß sie geeignet sind, die Gesundheit von Tieren sowie mittelbar auch von Menschen als Verbraucher von Nahrungsmitteln tierischer Herkunft zu schädigen. Diese Vorschrift enthält deshalb als Grundnorm die entsprechenden Verbote. Ebenso enthält diese Vorschrift auch die notwendigen Verbote zum Schutze vor Täuschung der am gewerbsmäßigen Futtermittelverkehr Beteiligten. Nummer 1 erfaßt Herstellung oder Behandeln von Futtermitteln in gesundheitsgefährdender Weise; dabei müssen die genannten Tätigkeiten die Ursache der Eignung zu einer Gesundheitsschädigung bilden. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn während der Herstellung oder späteren Lagerung gesundheitsgefährdende Schadstoffe in Futtermittel gelangen oder wenn Mischfuttermittel, die für eine bestimmte Tierart hergestellt werden, unzumutbar zusammengesetzt sind; so kann z. B. die Gesundheit von Geflügel geschädigt werden, wenn das den Tieren verabreichte Futtermittel zu hohe Gehalte an Natrium oder ungeeignete Gemengteile wie Futterharnstoff enthält. Wer ein Futtermittel herstellt, behandelt oder nach Nummer 2 in den Verkehr bringt, kann jedoch für aufgetretene Gesundheitsschäden bei Tieren oder für Qualitätsbeeinträchtigungen tierischer Erzeugnisse durch gesundheitsgefährdende Stoffrückstände nur dann verantwortlich gemacht werden, wenn nachweislich das fragliche Futtermittel geeignet ist, bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verwendung die schädlichen Wirkungen auszulösen. Der Verwendungszweck eines Futtermittels wird im allgemeinen durch die Bezeichnung bestimmt, z. B. „Milch austauschender Futter für Aufzuchtälber“ oder durch eine dem Futtermittel mitgegebene Fütterungsanweisung. Sachgerecht ist die Verwendung, wenn sie nach den Regeln der Fütterungstechnik erfolgt; bestimmungsgemäß ist die Verwendung eines Futtermittels, wenn sie nach dem jeweils angegebenen Verwendungszweck oder der jeweils angegebenen Fütterungsanweisung erfolgt.

In Nummer 3 sind alle die Tatbestände aufgeführt, durch die ein Käufer oder sonstiger Erwerber von Futtermitteln bei bloßer Inaugenscheinnahme einer Ware getäuscht werden kann. Der Begriff „Nachmachen“ in Buchstabe a bedeutet hier das Herstellen eines Erzeugnisses mit der Folge, daß es ein anderes – in der Regel höher bewertetes – Futtermittel zu sein scheint, von dem es in Wirklichkeit jedoch zumindest in einer wesentlichen Beziehung abweicht. Das nachgebildete Erzeugnis hat also nur den Schein, nicht aber die Merkmale und nicht den Gehalt der echten Ware, so daß es ohne ausreichende Kenntlichmachung mit einem „echten“ – im Handel üblichen – Futtermittel verwechselt werden kann. In Buchstabe b wird der Tatbestand einer „Wertminderung“ auf das nach der allgemeinen Verkehrsauffassung voll brauchbare „Normal“-Futtermittel als dem Vergleichsgegenstand abgestellt, an dem Abweichungen gemessen werden. „Beschaffenheit“ umfaßt hierbei nicht nur die Reinheit und Unverdorbenheit (vergl. § 7 Abs. 3) der Futtermittel, sondern auch Merkmale, die durch Geruch, Geschmack, Form, Konsistenz, Mahlfeinheit, Struktur und ähnliche Kriterien bestimmt werden. „Reinheit“ erfaßt auch die „hygienische Reinheit“, deren Merkmal u. a. ein hoher hygienischer Standard ist, abhängig vom Befall mit Mikroorganismen und deren Stoffwechselprodukten. Aus dem Wort „Zusammensetzung“ geht hervor, daß das Erzeugnis durch menschliches Tun aus mehreren Stoffen zusammengesetzt sein muß, z. B. Mischfuttermittel. Der Begriff „Verkehrsauffassung“ beinhaltet hier im weitesten Umfange die berechnete Erwartung der am Verkehr mit Futtermitteln Beteiligten, die diese in die normale handelsübliche Beschaffenheit oder Zusammensetzung eines Erzeugnisses setzen. Durch Buchstabe c wird auch das sog. „Schönen“ von Futtermitteln in die Verstoßtatbestände der Nummer 3 einbezogen, um sicherzustellen, daß wertgeminderte Futtermittel, durch entsprechende Manipulation in eine annehmbare Angebotsform gebracht, nicht als vollwertige Futtermittel in den Verkehr gelangen.

Zu § 4

Die in dieser Bestimmung zusammengefaßten Ermächtigungen dienen dem Erlass zeitgemäßer – wissenschaftlichen Erkenntnissen und technisch-wirtschaftlichen Entwicklungen angepaßter – Einzelregelungen im Rahmen von Rechtsverordnungen. Von dem Grundsatz ausgehend, daß alle Futtermittel, sofern sie nicht unter die Verbotsnormen nach § 3 fallen, verkehrsfähig sind, ist es erforderlich, in einem angemessenen Verhältnis zu den mit diesem Gesetz angestrebten Zwecken nach § 1 weitergehende, je nach Sachverhalt abgestufte Regelungen zu treffen. Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten, im einzelnen festzulegenden, Anforderungen an Futtermittel dienen primär den Erfordernissen zweckentsprechender Tierernährung sowie den Belangen der am Verkehr mit Futtermitteln Beteiligten. Die nach den Nummern 4 bis 7 zu erlassenden Vorschrif-

ten sind überwiegend abgestellt auf das Interesse an einem vorbeugenden Tiergesundheitsschutz sowie an einer Produktion qualitativ hochwertiger tierischer Erzeugnisse. Mit der in Nummer 8 gegebenen Möglichkeit, das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe als Futtermittel sowie ihr Verfüttern zu verbieten, soll zusätzlich sichergestellt werden, daß nicht Erzeugnisse ohne jeglichen Futterwert (Nährwert) wie bestimmte Ballaststoffe oder gar Substanzen unter Umgehung der Zulassungsvorschrift für Zusatzstoffe nach Nr. 2 als Futtermittel gehandelt werden. Alle diese Vorschriften sollen nicht einer Marktregelung für bestimmte Erzeugnisse dienen, wie sie z. B. zur Sicherstellung einer der Versorgungslage entsprechenden Verwertung nach § 14 a des Getreidegesetzes erfolgen kann.

„Inhaltsstoffe“ im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind z. B. Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Calcium, Phosphor, Magnesium und Natrium. In Angleichung an den internationalen Sprachgebrauch und der sich in der EWG abzeichnenden gemeinschaftlichen Regelungen wird durch den Begriff „Inhaltsstoffe“ im Futtermittelrecht der bisher verwendete Ausdruck „wertbestimmende Bestandteile“ (vergl. § 2 FMG, § 3 FMA) abgelöst. Anforderungen an Futtermittel hinsichtlich des „Energiewertes“ lassen sich nur festlegen, wenn derartige Werte nachprüfbar sind. Ein solcher Wert ist beispielsweise die „Energie-messzahl“, die auf Grund von ermittelten Analyse-daten mit festgelegten Umrechnungsfaktoren errechnet werden kann.

Zum Schutz vor Täuschungen im Warenverkehr ist es erforderlich, für bestimmte, nach ihren wesentlichen Merkmalen beschriebene Einzelfuttermittel Vorschriften über ihre Beschaffenheit sowie für Mischfuttermittel Vorschriften über die Zusammensetzung, insbesondere für solche Futtermittel, die an Nutztiere verfüttert werden sollen, zu erlassen. Die Ermächtigung in Absatz 1 Nr. 1 beinhaltet in bezug auf die „Beschaffenheit“ (vergl. Begr. zu § 3) auch Regelungen über die zulässige Kontamination von Futtermitteln mit Mikroorganismen oder Parasiten.

Bei der Festlegung der Art und des Gehaltes an Zusatzstoffen in Futtermitteln ist der Verordnungsgeber an die Bestimmungen der Zusatzstoff-Richtlinie gebunden. Hinsichtlich der vorzuschreibenden Höchstgehalte an Schadstoffen in Futtermitteln bilden u. a. die Bestimmungen der Richtlinie über unerwünschte Stoffe die Grundlage. Eine Abgabe-beschränkung für bestimmte Futtermittel auf den Kreis anerkannter Hersteller (vergl. § 9) ist insbesondere dann erforderlich, wenn die Erzeugnisse mit hohen Gehalten an Schadstoffen behaftet sind. Ähnliches gilt für die nach Absatz 1 Nr. 6 und 8 zu treffenden einschränkenden Maßnahmen über das Verfüttern von Futtermitteln an Tiere, wobei unter „Verfüttern“ jedes Heranbringen eines Futtermittels an ein Tier zu verstehen ist mit dem Willen oder der Voraussicht, daß die Stoffe von dem Tier gefressen werden.

In Angleichung an die im Lebensmittel- und Arzneimittelrecht vorgesehenen „Wartezeiten“ sind zur Vermeidung gesundheitsschädlicher Rückstände in tierischen Erzeugnissen in besonderen Fällen Wartezeiten zwischen dem Verfüttern bestimmter Futtermittel und der Gewinnung von Erzeugnissen, die als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden können, einzuhalten. Da das Futtermittelrecht im einzelnen genau vorschreibt, welche Stoffe in welcher Dosierung an Nutztiere – ausgerichtet nach Tierart, Alter und Nutzungsrichtung – verfüttert werden dürfen, gilt dies nur für das Schlachten von Nutztieren. Bei der Erzeugung von Eiern oder Milch sind Wartezeiten nicht festzulegen, da Stoffe, die zu gesundheitsschädlichen Rückständen in Eiern oder Milch führen, in Futtermitteln für eierlegende oder milchgebende Nutztiere nicht zugelassen werden.

Zu § 5

Für den Verkehr mit Zusatzstoffen gilt das Verbotsprinzip, d. h. es dürfen nur Stoffe als Zusatzstoffe in den Verkehr gebracht werden, die zugelassen sind (vergl. § 4 Abs. 1 Nr. 2). Nach Absatz 2 ist eine Verabfolgung zugelassener Zusatzstoffe unter Umgehung des Fütterungsweges, z. B. durch Injektion, Infusion, Implantation oder als Zäpfchen sowie eine unmittelbare Verfütterung der Zusatzstoffe oder dieser Stoffe über Vormischungen unzulässig. Zusatzstoffe dürfen nur in Futtermitteln vermischt verfüttert werden. Wasser gilt als Futtermittel. In Ausfüllung der in Absatz 4 enthaltenen Ermächtigungen ist der Verordnungsgeber an die Bestimmungen der Zusatzstoff-Richtlinie gebunden. Ob und inwieweit Abgabe und Verwendung von Zusatzstoffen und Vormischungen zu beschränken ist, muß von Art und Wirkung des Stoffes bzw. des Erzeugnisses abhängig gemacht werden. Nach den Bestimmungen der Zusatzstoff-Richtlinie dürfen Vormischungen nur an anerkannte Hersteller von Mischfuttermitteln abgegeben werden (vergl. § 9).

Zu § 6

Diese Vorschrift enthält Ermächtigungen zum Erlass von Einzelschriften über die Bezeichnung und Kennzeichnung von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen.

Der Begriff „Bezeichnung“ in Absatz 1 Nr. 1 löst in Angleichung an EWG-einheitliche Bestimmungen den bisher im Futtermittelrecht verankerten Ausdruck „Benennung“ ab. Die Bezeichnung soll bei Einzelfuttermitteln die Natur des Erzeugnisses erkennen lassen. Sie ist daher so zu wählen, daß eine Verwechslung mit anderen oder mit ähnlich hergestellten Produkten ausgeschlossen ist. Bei der Festsetzung von Bezeichnungen sind daher die Erzeugnisse zu beschreiben. Das gilt insbesondere für solche Erzeugnisse, denen bestimmte Stoffe entzogen wurden (z. B. entzuckertes Süßmolkenpulver) oder die nach einem besonderen Verfahren hergestellt wurden (z. B. dampferhitztes Sojaextraktions-

schrot). Aus der Bezeichnung für Mischfuttermittel muß der vorgesehene Verwendungszweck eindeutig hervorgehen. Das ist im Hinblick auf eine sachgerechte Verwendung eines jeden Mischfuttermittels zwingend erforderlich (vergl. § 3 Nr. 1 und 2). Aus der Bezeichnung muß nicht nur zu ersehen sein, ob es sich um ein Allein- oder Ergänzungsfuttermittel handelt, sondern auch die Art, eventuell auch die Altersklasse oder Nutzungsrichtung der Tiere, an die das jeweilige Mischfuttermittel verfüttert werden soll. Bezeichnungen wie „Zuchthennen-Aleinfutter“ oder „Ergänzungsfutter für Legehennen“ lassen den vorgesehenen Verwendungszweck ausreichend erkennen. Die Festlegung der Bezeichnungen für Zusatzstoffe muß die Bestimmungen der Zusatzstoff-Richtlinie berücksichtigen. Die Bezeichnungen für Vormischungen müssen erkennen lassen, welcher Zusatzstoff oder welche Gruppe von Zusatzstoffen in einer bestimmten Vormischung enthalten sind; dies kommt z. B. bei Bezeichnungen wie „Sojalecithin-Vormischung“ oder „Vitamin-Vormischung“ deutlich zum Ausdruck.

Die Art der Kennzeichnung – Absatz 1 Nr. 2 – kann auf unterschiedliche Weise erfolgen. Sie wird jedoch weitgehend davon bestimmt, ob ein Erzeugnis lose, in einer verschlossenen Packung oder einem verschlossenen Behältnis in den Verkehr gebracht wird. Beim Verkehr mit loser Ware dürfte es sich immer um eine Urkunde (z. B. Lieferschein und Rechnung) handeln, die die Ware begleitet oder die zu ihr gehört. Eine Packung oder ein Behältnis kann mit einem Aufdruck oder einem Anhängezettel versehen sein. Es ist aber auch denkbar, daß die Kennzeichnung verpackter Ware ähnlich wie die der losen geregelt wird. Der Umfang der Kennzeichnung, der geregelt werden kann, ergibt sich weitgehend aus Absatz 2.

Es muß die Möglichkeit eingeräumt werden, durch Rechtsverordnung zu regeln, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Angaben über Gehalte, Werte und Gewichte von den tatsächlich ermittelten Werten abweichen dürfen. Fehler, die bei Ermittlung der Werte zusätzlich auftreten, nämlich bei der Probeentnahme und Untersuchung, sind, soweit sie nicht innerhalb der nach § 18 festzulegenden Probenahmeverfahren und Analysenmethoden einbezogen sind, bei der Festlegung einer duldbaren Abweichung zu berücksichtigen.

Zur Angabe des Gewichtes nach Absatz 2 Nr. 2 ist anzuführen, daß durch die Fertigpackungsverordnung vom 16. Dezember 1971, geändert durch die Verordnung vom 18. Juli 1973 (BGBl. I S. 843), für Futtermittel für Heimtiere und Vögel mit Füllmengen von 0,05 bis 5 kg bereits auf Packungen die Angabe des Nettogewichts gefordert wird. In Angleichung an diese und andere Vorschriften (z. B. Saatgutverkehrsgesetz) und zum Schutz des Käufers wird daher auch beim Verkehr mit Futtermitteln die Angabe des Nettogewichts zu fordern sein. Da sich aber nicht ausschließen läßt, daß zur Erleichterung des Handelsverkehrs auch andere Gewichts-

angaben, z. B. Mindestgewicht, angebracht sein können, sieht die Ermächtigung lediglich vor, daß die Angabe des Gewichtes vorgeschrieben werden kann.

Als „sonstige Aufschriften“ nach Absatz 3 sind alle Angaben anzusehen, die nicht vorgeschrieben sind. Zu den Aufschriften können auch Warenzeichen und andere Phantasienamen, die in der Zeichenrolle beim Patentamt eingetragen sind, gehören.

Zu § 7

Ergänzend zu dem Verbot in § 3 Nr. 3 enthält diese Vorschrift Regelungen zum Schutz vor Täuschung beim Verkehr mit Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen. Das Verbot in Absatz 1 geht über die bisher im Futtermittelrecht geltende Vorschrift (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 FMG) insoweit hinaus, als es sich auch auf Zusatzstoffe und Vormischungen bezieht und nicht nur irreführende Bezeichnungen, sondern auch entsprechende Angaben oder Aufmachungen verbietet. Den irreführenden Bezeichnungen und Angaben sind irreführende „Aufmachungen“ gleichgestellt worden, weil auch ohne Worte (z. B. durch Verpackungsart und -form, bildliche Darstellungen), aber auch durch Anordnung von Bezeichnungen und Angaben, insbesondere solchen mit „Blickfangwirkung“, eine Täuschung des Käufers versucht werden kann.

Während sich Bezeichnung und Angabe auf die Substanz der angebotenen Ware beziehen, sind als Aufmachung alle diejenigen Umstände anzusehen, welche die äußere Erscheinung der Ware im Verkehr ausmachen.

Die Vorschrift in Nummer 2 ergänzt die Bestimmungen der Nummer 1. Sie tritt an die Stelle der Regelungen, die für Futtermittel im Rahmen des Heilmittelwerbegesetzes gelten, nachdem sich diese Vorschriften praktisch als wirkungslos erwiesen haben. Da Futtermittel überwiegend dazu bestimmt sind, zum Zwecke der Tierernährung verfüttert zu werden, und nicht der Bekämpfung von Krankheiten dienen, ist es folgerichtig, Aussagen, die sich auf die Beseitigung oder Linderung von Krankheiten beziehen, beim Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen sowie in der Werbung für diese Stoffe zu verbieten. Unerheblich ist hierbei, in welcher Form die Aussagen gemacht werden. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung wird der Krankheitsbegriff umfassend dahingehend ausgelegt, daß unter Krankheit jede, also auch eine nur unerhebliche oder vorübergehende Störung der normalen Beschaffenheit oder der normalen Tätigkeit des Körpers zu verstehen ist, die geheilt werden kann. Unter diesen uneingeschränkten Krankheitsbegriff fallen demnach u. a. auch Verdauungs- und Fruchtbarkeitsstörungen; dagegen werden vom Krankheitsbegriff nicht erfaßt solche normal verlaufenden Erscheinungen oder Schwankungen der Funktionen, denen jeder Körper ausgesetzt ist, die seiner Natur oder dem natürlichen Auf und Ab sei-

ner physiologischen Leistungsfähigkeit entsprechen, z. B. während der Mauser, Empfängnisbereitschaft, Trächtigkeit oder auch bei Futterumstellungen. Solange solche Erscheinungen und Schwankungen nicht über das allgemeine und übliche Maß hinausgehen, sind sie keine Krankheiten.

Zusätzlich werden auch solche Aussagen verboten, die sich auf die Verhütung solcher Krankheiten beziehen, die nicht Folge von mangelhafter Ernährung sind. Dieses Verbot gilt also nicht für Aussagen, welche die Zusammensetzung von Futtermitteln – insbesondere im Hinblick auf deren Anteile an einzelnen, der Verhütung von ernährungsbedingten Gesundheitsstörungen dienenden Bestandteile – betreffen, z. B. Hinweise über den Vitamingehalt zur Verhütung von Avitaminosen oder über den Eisen-gehalt im Saugferkelfutter zur Verhütung der durch den angeborenen Eisenmangel der Ferkel bedingten Eisenanämie.

Absatz 3 übernimmt die Regelung des § 6 des bisherigen FMG, die sich bewährt hat. Die Vorschrift legt fest, welche Anforderungen der Erwerber von Futtermitteln in bezug auf Reinheit und Unverdorbenheit der Ware stellen kann, sofern der Veräußerer nicht ausdrücklich Hinweise auf eventuelle Mängel oder sonstige Abweichungen gibt. Ein Schweigen des Veräußerers wird zwingend als Zusicherung der handelsüblichen Reinheit und Unverdorbenheit angesehen mit der Folge, daß er dem Käufer nach § 459 Abs. 2 BGB für das Vorhandensein dieser Eigenschaften haftet. Der Käufer kann mithin, wenn ihm ohne entsprechende Angabe des Verkäufers ein Futtermittel geliefert wird, das nicht den handelsüblichen Anforderungen an Reinheit und Unverdorbenheit entspricht, nicht nur den Kauf wandeln oder den Kaufpreis mindern, sondern er kann vor allem auch Schadenersatz wegen Nichterfüllung nach § 463 BGB verlangen.

Dieser Anspruch umfaßt auch den Ersatz von Mangelfolgeschäden, also z. B. des Schadens, der dadurch eingetreten ist, daß das mit dem mangelhaften Futter gefütterte Vieh eingegangen ist (vergl. hierzu Urteil des BGH vom 24. November 1971, BGH Z 57. Band S. 292 ff.). Die Auslegung der Wendung „handelsüblich“ ergibt sich aus den §§ 157, 242 und 243 BGB sowie für einen Vertrag unter Kaufleuten aus § 346 HGB. Durch diese Vorschrift werden aber nur Futtermittel erfaßt, die zur unmittelbaren Verfütterung, jedoch nicht zur Weiterverarbeitung bestimmt sind.

Zu § 8

Zum Schutz der am Verkehr mit Mischfuttermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen Beteiligten sowie um eine wirksame Kontrolle zu ermöglichen, wird vorgeschrieben, daß diese Erzeugnisse – mit Ausnahme der in Absatz 1 Satz 2 genannten – grundsätzlich nur „verschlossen“ in den Verkehr gebracht werden dürfen. Als verschlossene Behältnisse gelten

u. a. auch Silofahrzeuge und Container. Wichtig ist dabei, daß der Verschluß der Packung oder des Behältnisses so beschaffen ist, daß die Sicherung des Verschlusses (z. B. Plombe oder Banderole) beim Öffnen zerstört wird. Nach der Ermächtigung in Absatz 2 können im Bedarfsfalle durch Rechtsverordnung Mischfuttermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen aus der Verpackungspflicht entlassen, bestimmte Einzelfuttermittel in diese Pflicht einbezogen werden.

Zu § 9

Das Einmischen von Zusatzstoffen bei der Herstellung von Mischfuttermitteln oder Vormischungen erfordern bestimmte technische Einrichtungen und Anforderungen an die Herstellungsräume. Auch können bestimmte Regelungen notwendig werden, um eine Kontamination von Futtermitteln mit Schadstoffen während des Herstellungsvorganges weitestgehend zu vermeiden. Die Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung ist auch im Zusammenhang mit der Vorschrift des § 5 Abs. 4 Nr. 2 zu sehen; danach können die Abgabe und Verwendung von Zusatzstoffen und Vormischungen beschränkt werden. Eine solche Beschränkung kann z. B. darin bestehen, daß die Abgabe nur an Herstellerbetriebe gestattet wird, die die nach dieser Vorschrift festzulegenden Anforderungen erfüllen. Während unter Beschaffenheit nach Nr. 1 der Zustand, wie Größe, Anstrich, Boden-Wandbelag, Beleuchtung der Räume und der betriebstechnische Zustand der Anlagen zu verstehen ist, kann zur „Ausstattung“ des Betriebes das Vorhandensein bestimmter Maschinen und für den sonstigen technischen Betriebsablauf erforderlichen Geräte vorgeschrieben werden. Die Anerkennung von Betrieben nach Nr. 3 („Hersteller“) und somit die Genehmigung zur Verwendung von Zusatzstoffen und Vormischungen kann nur solchen Betrieben oder Personen gegeben werden, die über eine entsprechende betriebliche Einrichtung und technische Ausstattung sowie über das erforderliche Fachpersonal für eine einwandfreie Herstellung von Futtermitteln verfügen. Für eine ordnungsgemäße Überwachung muß ihre Tätigkeit als solche der zuständigen Aufsichtsbehörde bekannt sein. Die Notwendigkeit der in Absatz 2 getroffenen Regelung ergibt sich aus den besonderen Eigenschaften der hier in Frage kommenden Substanzen. Eine fehlerhafte oder gar mißbräuchliche Verwendung kann zu gewissen Gefährdungen, z. B. zu gesundheitlichen Schäden bei Tieren und mittelbar auch bei Menschen führen. Zur Gewährleistung einer sorgfältigen Handhabung mit Zusatzstoffen und schadstoffhaltigen Futtermitteln muß daher bei dem Betriebssinhaber sowie Herstellungsleiter die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit sichergestellt sein. Darüber hinaus erfordert der Umgang mit solchen Stoffen spezielle Sachkenntnisse, z. B. hinsichtlich ihrer Aufbewahrung, der chemischen oder physikalischen Verträglichkeit bei Vermischungen sowie hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit im Rahmen der Mischfutterherstellung.

Zu § 10

Um die wissenschaftliche Weiter- und Neuentwicklung von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen im Rahmen von Forschung und Untersuchungen zu ermöglichen, müssen Ausnahmen von den Beschränkungen der §§ 4 und 5 für wissenschaftlich geleitete Forschungs- und Untersuchungseinrichtungen möglich sein. Damit die Genehmigungsbehörden über die erforderliche Kenntnis der in Frage kommenden Einrichtungen sowie entsprechende Kontrollmöglichkeiten verfügen, sollen die zuständigen Landesbehörden hier tätig werden können. Diese Behörden sollen auch bei Vorliegen von Härtefällen, die insbesondere als Folge von Naturereignissen oder Unfällen eintreten können, zeitlich befristete Ausnahmen zulassen können.

Zu § 11

Um die Übertragung neuer wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse in die praktische Tierernährung futtermittelrechtlich zu ermöglichen, ist es erforderlich, daß insbesondere durch Feldversuche Erfahrungen mit Futtermitteln, die nicht den durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 festgelegten Anforderungen entsprechen, gesammelt werden. Dabei dürfte es sich in erster Linie um Ausnahmen für Mischfuttermittel mit neuen Einzelfuttermitteln oder neuen Zusatzstoffen handeln. In diesem Rahmen muß es auch zulässig sein, daß für Zusatzstoffe oder Vormischungen, die nicht den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 3 entsprechen, Genehmigungen erteilt werden, damit Zusatzstoffe bzw. Vormischungen in den Verkehr gebracht und die zu erprobenden Futtermittel für solche Versuchszwecke hergestellt, in den Verkehr gebracht und verfüttert werden dürfen. Die vorgesehene Regelung soll der Erweiterung der Sachkenntnis des Bundesministers für den Erlaß von Rechtsordnungen dienen. Es handelt sich daher um eine Art ressortbezogene Forschung, für die eine Verwaltungskompetenz des Bundes anerkannt ist. Die Regelung entspricht Artikel 3 Abs. 6 der Zusatzstoff-Richtlinie.

Die Absätze 3 und 4 regeln das Antragsverfahren. Der bisher im Futtermittelrecht übliche Begriff „Gesamtanalyse“ wird dabei durch den Begriff „Zeugnis“ abgelöst, da sich beispielsweise die Untersuchung eines Futtermittels im allgemeinen nicht auf alle, sondern nur auf die wichtigsten Stoffe (Inhaltsstoffe, Zusatzstoffe und Schadstoffe) beschränkt, die den Wert des Futtermittels weitgehend ausmachen. Ein Gutachten nach Absatz 4 Nr. 2 müßte von einem deutschen Institut erstellt sein, denn nur solche sind hier „öffentlich-rechtliche oder unter öffentlicher Aufsicht stehende“ Forschungsinstitute. Nähere Vorschriften über die zu machenden Angaben und die vorzulegenden Unterlagen können zur Erleichterung des Antragsverfahrens durch Rechtsverordnung nach Absatz 5 erlassen werden.

Absatz 6 dient der Überwachung der Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen, für die eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt wurde. Es muß die

Möglichkeit bestehen, die Genehmigung zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben oder wieder weggefallen sind. Ein Wegfall der Voraussetzung ist auch gegeben, wenn die Wissenschaft zu neuen Erkenntnissen gelangt, die zu einer anderen Beurteilung führen würde, falls für das Futtermittel, den Zusatzstoff oder die Vormischung ein neuer Antrag auf Genehmigung gestellt würde. Um die Einhaltung von Auflagen zu sichern, ist auch der Widerruf für den Fall ihrer Nichteinhaltung vorgesehen. Daß bei Anwendung dieser Vorschriften der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist, ergibt sich aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht.

Zu § 12

Die Vorschrift ist notwendig, da es erfahrungsgemäß Fälle gibt, in denen zum Schutz wichtiger Rechtsgüter Vorschriften sofort erlassen werden müssen, ohne daß die Zustimmung des Bundesrates noch rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Beispielsweise kann es in Katastrophen-, Krisen- und anderen Notfällen erforderlich werden, vorzusehen, die zur Versorgung mit Futtermitteln unerläßlichen Regelungen sofort zu treffen. Ein anderer Fall kann dann gegeben sein, wenn bisher nicht bekannte Stoffe in Futtermitteln festgestellt werden, die geeignet sind, die Gesundheit der Tiere oder die Qualität der von den Tieren gewonnenen Erzeugnisse zu beeinträchtigen, oder wenn festgelegte Höchstgehalte an Schadstoffen oder Zusatzstoffen sich trotz sorgfältiger Prüfung als zu hoch erweisen. Auch hier müssen Schutzvorschriften sofort erlassen werden können, soweit es zur Abwendung erheblicher gesundheitlicher Schäden erforderlich ist.

Zu § 13

Die Anhörung von Sachverständigen vor dem Erlaß von Rechtsverordnungen hat sich auch im Bereich des Futtermittelrechts bewährt und soll daher gesetzlich verankert werden.

Zu § 14

Die Vorschrift bezieht sich auf das Verbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen in den Geltungsbereich des Gesetzes. Mit dem Verbringungsverbot des Absatzes 1 soll der mangels einer Grenzuntersuchung von eingeführten Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen drohenden Gefahr begegnet werden, daß Stoffe ins Bundesgebiet gelangen, die nicht den futtermittelrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Die Überwachung der in den Geltungsbereich des Gesetzes verbrachten Mischfuttermittel und Vormischungen ist mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, die sich vielfach u. a. daraus ergeben, daß die Verbringer, insbesondere Importeure, keine Lager im Bundesgebiet unterhalten, sondern die Erzeugnisse unmittelbar an den Käufer leiten. Die hier in Betracht kommende Schaffung einer allge-

meinen Kontrolle an der Grenze wird wegen des erheblichen organisatorischen und finanziellen Aufwandes nicht vorgesehen. Eine Erfassung eingeführter Mischfuttermittel und Vormischungen kann jedoch durch die Einführung von Meldepflichten für die Verbringer erreicht werden. Durch solche Meldungen werden die zuständigen Überwachungsbehörden in die Lage versetzt, die Mischfuttermittel und Vormischungen sogleich nach dem Verbringen in das Bundesgebiet auf ihre Verkehrsfähigkeit zu prüfen. Bei Einzelfuttermitteln, insbesondere Massengütern, kann die Einführung einer allgemeinen Meldepflicht zu einem Mißverhältnis zwischen der Belastung für den Betroffenen und dem Nutzeffekt für das öffentliche Interesse führen. Absatz 3 sieht daher eine Ermächtigung vor, die Meldepflicht für bestimmte Einzelfuttermittel und Zusatzstoffe unter Abwägung der jeweiligen Interessen im gebotenen Maße einzuführen.

Ausgehend von der Überlegung, daß nur solche Regelungen praktikabel sind, die den besonderen Eigenarten der betreffenden Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen entsprechen, stellt Absatz 4 einige Möglichkeiten zur Ergänzung der in § 15 geregelten Kontrolle zur Verfügung.

Zu § 15

Absatz 1 regelt die Mitwirkung der Zollbehörden. Die Mitwirkung der Zolldienststellen und die Möglichkeit der Überwachungsbehörden, den Zugang zu den noch unter zollamtlicher Überwachung stehenden Erzeugnisse zu erhalten, ist Voraussetzung für eine wirksame Kontrolle der in das Bundesgebiet verbrachten Erzeugnisse. Diese Regelung ist ferner notwendig, da sich der Geltungsbereich des vorgesehenen Gesetzes nicht mit dem Zollgebiet deckt, die Einhaltung von Verboten und Beschränkungen jedoch auch da sichergestellt sein muß, wo Zollgrenzen und Hoheitsgrenzen nicht übereinstimmen. Da im Freihafen Hamburg keine Dienststelle der Zollverwaltung tätig ist, müssen dem Freihafenamt diese Überwachungsaufgaben übertragen werden können.

Die in Absatz 2 vorgesehene Ermächtigung ist geboten, weil es nicht zweckmäßig ist, die Einzelheiten des Überwachungsverfahrens im Gesetz zu regeln.

Zu § 16

Absatz 1 stellt die für das Verbringen aus dem Bundesgebiet bestimmten Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen von den futtermittelrechtlichen Regelungen frei, da für diese Erzeugnisse die Vorschriften des Bestimmungslandes maßgebend sind. Die Absätze 2 und 3 sind im Hinblick auf Absatz 1 zur Erleichterung der Überwachungstätigkeit der Behörden erforderlich.

Zu § 17

Die in Absatz 1 vorgesehene Anzeigepflicht soll sicherstellen, daß den zuständigen Behörden der

Kreis der Betriebe, die Mischfuttermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen gewerbsmäßig herstellen und in den Verkehr bringen, bekannt ist. Sie gibt den Behörden damit wesentliche Grundlagen für die Überwachungstätigkeit. Die Erweiterung der Anzeigepflicht in Absatz 2 soll die Überwachung derjenigen Betriebe und Personen erleichtern, die nicht für eigene Rechnung, sondern im Lohnauftrag oder auf Grund vergleichbarer vertraglicher Gestaltung, Futtermittel für andere herstellen.

Der Absatz 3 geht auf § 26 FMA zurück, erweitert die Buchführungspflicht hinsichtlich Zusatzstoffe und Vormischungen. Über die Ausgestaltung der Buchführung bedarf es keiner näheren Regelung, da insoweit auf § 38 HGB und die eingehende Rechtsprechung hierzu zurückgegriffen werden kann.

Nach Absatz 4 können die Anzeige- und Buchführungspflicht auch für Hersteller von Einzelfuttermitteln und für Hersteller von Mischfuttermitteln für die Verfütterung im eigenen Betrieb vorgeschrieben werden. Hierbei dürften vor allem Betriebe betroffen werden, die nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 anerkannt sind.

Zu § 18

Überwachungseffektivität und Rechtssicherheit machen es notwendig, bundeseinheitliche Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen festzulegen, um somit einerseits eine Eigenkontrolle durch die Hersteller zu ermöglichen und andererseits eine einheitliche amtliche Überwachung zu gewährleisten. Im EWG-Bereich werden Probenahmeverfahren und Analysemethoden durch Richtlinien der Kommission auf Grund der Probenahme- und Analyse-Richtlinie festgelegt, die in nationales Recht zu übertragen sind. Für bisher noch nicht harmonisierte Probenahmeverfahren und Analysemethoden können nationale Regelungen getroffen werden.

Zu § 19

Absatz 1 stellt klar, daß die futtermittelrechtliche Überwachung zur Aufgabe der nach Landesrecht zuständigen Behörden gehört. Neben dem Gesetz, den Rechtsverordnungen und Auflagen brauchen die Ausnahmegenehmigungen nicht als Anknüpfungspunkte für die Überwachung erwähnt zu werden, da jedes Überschreiten einer Ausnahmegenehmigung ein Verstoß gegen die Rechtsnorm ist, von der die Genehmigung befreit.

Die Absätze 2 und 3 regeln im einzelnen die Befugnisse der Überwachungsbehörden und ihrer Vertreter sowie die Auskunfts-, Duldungs-, Darlegungs- und Vorlagepflichten des Auskunftspflichtigen.

Bei der Überwachung kann es auch erforderlich werden, Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel zu betreten. Hierfür ist

eine Regelung unter Abwägung der Interessen des Staatsbürgers einerseits und der Überwachungsbehörde andererseits vorgesehen. Im notwendigen Umfang wird hier auch das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt.

Absatz 4 schützt den Auskunftspflichtigen gegen die Einholung von Auskünften, durch die er sich selbst oder einen nahen Angehörigen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder einer Ahndung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Zu § 20

In dieser Vorschrift werden die besonders schwerwiegenden Verstöße gegen futtermittelrechtliche Vorschriften mit Strafe bedroht. Inhaltlich tritt gegenüber dem bisherigen Recht als Konsequenz zu den Zielen des neuen Gesetzes der Schutz vor Täuschung in den Tatbeständen zurück gegenüber dem verstärkten Schutz der Gesundheit des Menschen, der mittelbar durch Verzehr qualitativ nicht einwandfreier tierischer Erzeugnisse gefährdet werden könnte. Diese stärkere Ausrichtung der Straftatbestände auf Gefährdungen des Allgemeinwohls führten dazu, die Höchststrafandrohung in Anlehnung an vergleichbare Gesetze (z. B. Viehseuchengesetz, Pflanzenschutzgesetz) von bisher 6 Monaten auf 2 Jahre zu verschärfen.

Absatz 2 stellt die fahrlässige Verwirklichung der Tat unter Strafandrohung.

Zu § 21

Diese Vorschrift regelt die vorsätzlichen und fahrlässigen Verstöße, die als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden sollen. Sie verfolgt damit den Zweck, die Beachtung des Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu sichern. Wegen des unterschiedlichen Unrechtsgehalts und der unterschiedlichen Gefährlichkeit werden die Bußgeldandrohungen in 2 Gruppen gestaffelt.

Zu § 22

Soweit die unter Verstößen gegen futtermittelrechtliche Regelungen hergestellten oder in den Verkehr gebrachten Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen zu Gefahren für die Allgemeinheit oder für die am Verkehr mit diesen Stoffen Betroffenen führen können, sieht diese Vorschrift die Möglichkeit vor, solche Stoffe einzuziehen.

Zu § 23

Absatz 1 dient der notwendigen Anpassung des Arzneimittelgesetzes an dieses Futtermittelgesetz.

Die in Absatz 2 vorgesehene Änderung des Heilmittelwerbegesetzes trägt dem Umstand Rechnung, daß die entsprechenden Verbote nunmehr in § 7 dieses Gesetzes aufgenommen sind.

Zu § 24

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 25

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Um den beteiligten Wirtschaftskreisen die Umstellung auf das neue Futtermittelrecht zu erleichtern, ist eine längere Zeitspanne zwischen Verkündung und Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen. Zugleich soll diese Zeit dazu dienen, die erforderlich werdenden Verordnungen zu erlassen.

Absatz 2 führt die Rechtsvorschriften auf, die durch die Neuregelung ersetzt werden und daher außer Kraft treten.

Absatz 3 soll den Übergang für bereits im Verkehr befindliche Futtermittel auf die neuen Vorschriften erleichtern.

Absatz 4 knüpft an § 17 an und enthält eine Übergangsregelung für die bereits bestehenden Betriebe, die der Meldepflicht unterliegen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. § 11

- a) Absatz 1 Satz 3 ist zu streichen.

Begründung

Die in § 11 Abs. 1 vorgesehene Zuständigkeit des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist verfassungsrechtlich nur unter dem Gesichtspunkt des überregionalen Verwaltungsakts zulässig. Eine Delegation dieser Zuständigkeit auf andere Stellen ist nicht möglich. Sofern eine Bundesoberbehörde eingeschaltet werden soll, kann deren (originäre) Zuständigkeit nur auf dem Weg über Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG begründet werden.

- b) In Absatz 2 sind die Worte „, der seine Zuständigkeit auf das Bundesgesundheitsamt übertragen kann“ zu streichen.

Begründung

Wie zu § 11 Abs. 1 Satz 3.

2. § 19

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die in § 19 Abs. 3 Satz 2 vorgesehene Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht, d. h. ob es erforderlich ist, das Betreten von Räumen, die zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen, auch für die Nachtzeit zuzulassen.

3. **Gesetzentwurf allgemein**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob durch eine einzufügende Vorschrift das Verhältnis zwischen Futtermittelgesetz und Gewerbeordnung klarzustellen ist. Zu denken ist an eine Vorschrift entsprechend § 31 des Gaststättengesetzes und § 19 des Heimgesetzes. Insbesondere ist nicht klar, ob neben den Anzeigepflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 des Entwurfs auch die Anzeigepflicht gemäß § 14 der Gewerbeordnung besteht.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1. (§ 11)**

Die Bundesregierung teilt nicht die Rechtsauffassung des Bundesrates. Sie ist gleichwohl aus sachlichen Erwägungen bereit, dem Vorschlag des Bundesrates zu folgen.

Zu 2. (§ 19)

Die Bundesregierung ist nach erneuter Prüfung der Auffassung, daß es nicht erforderlich ist, das Betreten von Räumen, die zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen, durch Beauftragte der Überwachungsbehörden auch für die Nachtzeit zuzulassen. Sie wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auf eine entsprechende Änderung des § 19 Abs. 3 hinwirken.

Zu 3. (Gesetzentwurf allgemein)

Nach Auffassung der Bundesregierung läßt die Anzeigepflicht nach § 17 Abs. 1 des Entwurfs die Anzeigepflicht nach § 14 der Gewerbeordnung unberührt. Dies ergibt sich eindeutig aus den unterschiedlichen Zwecken der beiden Anzeigepflichten: § 17 Abs. 1 des Entwurfs soll den für die futtermittelrechtliche Überwachung zuständigen Behörden ihre Überwachungstätigkeit erleichtern; die Anzeige nach § 14 der Gewerbeordnung dient dagegen der besseren Überwachung der Gewerbeausübung im allgemeinen durch die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Behörden.

Die Bundesregierung hält es daher auch nach erneuter Prüfung nicht für erforderlich, in den Gesetzentwurf eine ausdrückliche Vorschrift über das Verhältnis des Gesetzes zur Gewerbeordnung entsprechend § 31 des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465) und § 19 des Heimgesetzes vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1873) aufzunehmen.